

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

21371301



Déposé
02-12-2021

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 06/12/2021 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0777988104

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **JOST PLASTICS SERVICES**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift Morsheck 12 briefkasten A

des Sitzes : 4760 Büllingen

Gegenstand der Urkunde : GRUENDUNG

Aus einer Urkunde getätigt am 01. Dezember 2021 durch Notarin Morgane CRASSON, mit dem Amtssitz zu Malmedy, enthaltend Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wird folgender Auszug veröffentlicht:

Herr Helmut JOST ersucht die Notarin Morgane Crasson zu beurkunden, dass er eine Gesellschaft gründet und die Statuten einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung festlegt mit der Bezeichnung „JOST PLASTICS SERVICES“, welche ihren Sitz in 4760 Büllingen, Morsheck Nr 12A haben und über einen Anfangsbetrag an unverfügbaren Eigenmitteln in Höhe von fünftausend Euro (5.000,00 €) verfügen wird;

Vor der Gesellschaftsgründung hat Herr Helmut JOST, handelnd in seiner Eigenschaft als Gründer der Gesellschaft der Notarin Morgane Crasson den Finanzplan der Gesellschaft ausgehändigt, welcher am 4. November 2021 erstellt wurde und worin der Anfangsbetrag an Eigenmitteln gerechtfertigt wird.

Er erklärt, dass die Notarin ihn auf die Haftung des Gründers im Falle des Konkurses der Gesellschaft innerhalb einer Frist von drei Jahren ab dem Tag der Gründung aufmerksam gemacht hat, falls der Anfangsbetrag der Eigenmittel offenkundig zu niedrig angesetzt wurde im Hinblick auf die Ausübung der geplanten Tätigkeiten.

Er erklärt fünfzig (50) Aktien in bar zu zeichnen zum Preise von jeweils einhundert Euro (100,00 €).

Er erklärt und bestätigt, dass jede der so gezeichneten Aktien integral freigemacht wurde durch Bareinzahlung und dass der Betrag der Einzahlungen in Höhe von fünftausend Euro (5.000,00 €) auf einem Sonderkonto auf Namen der in Gründung befindlichen Gesellschaft bei der KBC unter der Nr BE13 7340 5596 2339 hinterlegt wurde.

Die Notarin bestätigt, dass diese Hinterlegung gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen getätigt wurde.

Die Gesellschaft verfolgt infolgedessen und ab sofort über einen Betrag in Höhe von fünftausend Euro (5.000,00 €), welcher dem Konto der unverfügbaren Eigenmittel gutgeschrieben wird.

Auszug der Statuten :

Artikel 1: Bezeichnung – Form

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an. Sie trägt die Bezeichnung „JOST PLASTICS SERVICES“.

Artikel 2. Sitz

Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Artikel 3. Gegenstand

Die Gesellschaft hat als Gegenstand, sowohl in Belgien als auch im Ausland, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von Drittpersonen oder in Zusammenarbeit mit Drittpersonen, die Ausführung von Verwaltungsarbeiten, Beratungs- und Managementleistungen für Unternehmen, sowie von Mandaten in anderen Gesellschaften. Dies umfasst die Ausübung von Mandaten in anderen Gesellschaften.

Die Gesellschaft kann ebenfalls für eigene Rechnung ein Immobilienvermögen, sowie ein bewegliches Vermögen schaffen und verwalten und diesem Zusammenhang Ankäufe und Verkäufe tätigen.

Die Gesellschaft kann gleichwelche Handlungen kommerzieller, industrieller, finanzieller, mobiliarischer oder immobilarischer Art tätigen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit ihrem Gegenstand stehen oder die die Entwicklung der Gesellschaft oder die Ausführung des Gegenstands begünstigen und insbesondere ohne, dass diese Auflistung einschränkend zu verstehen ist kaufen, mieten oder vermieten, jegliche Immobilien verkaufen, entwickeln, kaufen, verkaufen, Lizenzen oder Patente, unternehmerisch-technisches Wissen erwerben oder weitergeben.

Im Allgemeinen verfügt sie über die vollständige Rechts- und Geschäftsfähigkeit um alle Akten und Handlungen zu tätigen, die einen direkten oder indirekten Bezug zu ihrem Gegenstand haben oder die Verwirklichung dieses Gegenstandes direkt oder indirekt, ganz oder teilweise begünstigen beziehungsweise erleichtern.

Sie kann sich in Form von Assoziierungen, Einlagen, Fusion, Finanzbeteiligungen oder auf anderem Wege an allen Gesellschaften, Vereinigungen oder Unternehmen beteiligen, die den gleichen, einen ähnlichen oder zusammenhängenden Gesellschaftszweck verfolgen oder die die Entwicklung der Gesellschaft begünstigen oder die ihr neue Perspektiven bieten.

Sie kann die Tätigkeit eines Verwalters oder Liquidators in anderen Gesellschaften ausüben.

Die Gesellschaft kann Bürgschaften eingehen oder dingliche Sicherheiten für andere Gesellschaften oder Privatpersonen leisten und dies im weitesten Sinne des Wortes.

Falls die Ausübung von verschiedenen Tätigkeiten abhängig sein sollte von der Zulassung zur Berufsausübung, wird die Gesellschaft die Ausübung dieser Tätigkeiten abhängig machen von der vorherigen Erfüllung dieser Bedingungen.

Artikel 4. Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Artikel 5. Einlagen

Als Vergütung der Einlagen wurden fünfzig (50) Aktien ausgegeben.

Jede Aktie verleiht das gleiche Recht bei der Verteilung der Gewinne und des Liquidationserlöses.

Die Gesellschaft verfügt über ein Konto nicht verfügbarer Eigenmittel, das nicht zur Ausschüttung an die Aktionäre zur Verfügung steht und auf dem die Einlagen des Gründers verbucht werden.

Bei Gründung der Gesellschaft umfasst dieses Konto nicht verfügbarer Eigenmittel fünftausend Euro (5.000,00 €)

Beiträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingezahlt werden, werden ebenfalls auf diesem Konto nicht verfügbarer Eigenmittel verbucht.

Artikel 6. Anforderung des Finanzierungsbeitrages

Die Aktien müssten anlässlich ihrer Zeichnung freigemacht werden.

Falls nur ein einziger Aktionär-Verwalter vorhanden ist, legt dieser ohne Einschränkung je nach Finanzbedarf der Gesellschaft und an den durch ihn für notwendig erachteten Zeitpunkten die zu einem späteren Zeitpunkt durch ihn zu leistenden Einzahlungen des noch nicht freigemachten Teils der durch ihn gezeichneten Aktien fest.

Artikel 8. Aktien

Alle Aktien sind nominativ, sie tragen eine laufende Nummer.

Sie werden eingetragen im Register der nominativen Aktien; dieses Register umfasst die durch das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen geforderten Angaben. Die Inhaber der Aktien sind berechtigt Kenntnis des Aktienregisters in Bezug auf ihre Aktien zu nehmen.

Dieses Aktienregister kann in elektronischer Form angelegt werden.

Bei Aufteilung des Eigentumsrechtes einer Aktie in Nackteigentum und Nutznießung werden der

Nutznieser und der Nackteigentümer separat im Register der nominativen Aktien aufgeführt mit Angabe ihre jeweiligen Rechte.

Die Übertragungen sind erst rechtsgültig gegenüber der Gesellschaft und Drittpersonen ab dem Datum ihrer Eintragung in das Register der Aktien. Den Inhabern der Aktien wird eine Bescheinigung ausgehändigt woraus die Eintragungen hervorgehen.

Artikel 9. Unteilbarkeit der Aktien

Die Aktien sind unteilbar.

Für die Ausübung der Rechte der Aktionäre erkennt die Gesellschaft lediglich einen einzigen Eigentümer für jede Aktie an.

Falls mehrere Personen Inhaber eines Eigentumsrechtes in Bezug auf ein und dieselbe Aktie sind, so wird die Ausübung des Stimmrechtes dieser Aktien solange ausgesetzt bis zu dem Zeitpunkt an dem eine einzige Person der Gesellschaft gegenüber als Stimmberechtigte bezeichnet wurde. Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung der gegenwärtigen Statuten oder des Testamentes oder der Vereinbarung woraus die Entstehung der Nutznießung hervorgeht, wird die Ausübung der Rechte bei einer Aufteilung zwischen Nackteigentum und Nutznießung durch den Nutznießer wahrgenommen.

Artikel 10. Übertragung von Aktien

§ 1. Freie Übertragung

Die Aktien können zu Lebzeiten oder im Fall des Ablebens ohne Zustimmung übertragen werden an einen Aktionär, an den Ehegatten des Abtretenden oder des Erblassers oder an die Aszendenten oder Deszendenten in direkter Linie der Aktionäre.

§ 2. Übertragungen die einer Zustimmung bedürfen

Jeder Aktionär der seine Aktien an eine andere als die im vorstehenden Paragraph bezeichneten Personen abtreten möchte, muss die Zustimmung von wenigstens der Hälfte der Aktionäre erhalten, die wenigstens drei/Viertel der Aktien besitzen, abzüglich der Aktien deren Übertragung vorgeschlagen ist. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen ist die Übertragung null und nichtig. Zu diesem Zweck muss er an das Verwaltungsorgan per Einschreibebrief oder per Normalpost oder durch elektronische Briefübermittlung an die E-Mail Adresse der Gesellschaft eine entsprechende Anfrage richten worin die Namen, Vornamen, Beruf, Wohnsitz des oder der vorgeschlagenen Übernehmer der Aktien, sowie die Anzahl der zur Übertragung vorgeschlagenen Aktien, sowie der gebotene Übernahmepreis aufgeführt sind.

Innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Erhalt dieser(s) Nachricht/Schreibens verschickt das Verwaltungsorgan den Inhalt dieses Schreibens per Einschreibebrief an jeden der Aktionäre und bittet sie um ihre zustimmende oder ablehnende Stellungnahme in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen, indem er ihnen gleichzeitig mitteilt, dass die Tatsache, dass ein Aktionär keine schriftliche Stellungnahme innerhalb der vorerwähnten Frist abgibt als Zustimmung zu der beabsichtigten Übertragung gewertet wird. Die Antwort der Aktionäre muss per Einschreibebrief an die Gesellschaft erfolgen.

Das Verwaltungsorgan teilte dem abtretungswilligen Aktionär innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist das Ergebnis der Befragung der Aktionäre in Bezug auf seine Anfrage mit.

Die Erben und Vermächtnisnehmer die nicht von Rechts wegen Aktionär aufgrund der Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten werden, sind verpflichtet die Zustimmung der Aktionäre unter Einhaltung der gleichen Formalitäten und Bedingungen zu beantragen.

Im Falle der Zustimmungsverweigerung bei einer Übertragung unter Lebenden besteht keine Möglichkeit Widerspruch einzulegen.

Nichtsdestotrotz kann der Aktionär, der seine Aktien ganz oder teilweise übertragen möchte von den sich der Abtretung widersetzen den Aktionären verlangen, dass die ihm gehörenden Aktien zu dem von ihm in der ursprünglichen Mitteilung genannten Preis zurückgekauft werden oder, im Falle von Uneinigkeit über den Preis, zu dem Preis den ein gemeinsam bezeichneter Sachverständiger festlegt oder im Falls der Uneinigkeit in Bezug auf die Bezeichnung des Sachverständigen, durch den Vorsitzenden des Unternehmensgerichts, welcher wie bei einem Eilverfahren beschließt und zwar auf Antrag der betreibenden Partei. Sämtliche Verfahrens- und Expertisekosten sind zu Lasten des abtretungswilligen Aktionärs für eine Hälfte und zu Lasten des oder der Übernehmer proportional im Verhältnis zu der Anzahl der übernommenen Aktien für die andere Hälfte

Die gleiche Regelung findet Anwendung bei einer Zustimmungsverweigerung betreffend einen Erben oder Vermächtnisnehmer.

Teil B - anchluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 06/12/2021 - Annexes du Moniteur belge

Sowohl in dem einen wie auch in dem anderen Fall muss die Zahlung innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Tage der Zustimmungsverweigerung erfolgen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind anwendbar in allen Fällen der Übertragung unter Lebenden, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, freiwillig oder gezwungenermaßen (im Falle des Ausschlusses oder Austritts), sowohl bei Nutznießung wie auch bei Nackteigentum oder bei Volleigentum von Aktien oder allen anderen Dokumenten die Anrecht auf den Erwerb von Aktien geben.

Im Widerspruch zu dem Vorstehenden und für den Fall, dass die Gesellschaft nur einen Aktionär haben sollte, so ist Letzterer frei seine Aktien ganz oder teilweise frei zu übertragen.

Artikel 11. Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwalter, natürliche oder juristische Person, Aktionäre oder nicht, die für eine beschränkte oder unbeschränkte Dauer ernannt werden und die, falls sie durch die Statuten ernannt werden, die Eigenschaft als statutarische Verwalter haben können.

Die Generalversammlung ernennt den oder die Verwalter, legt deren Anzahl fest, sowie die Dauer ihres Mandats und deren Befugnisse bei mehreren Verwaltern.

Falls keine Dauer festgelegt wurde, so wird vorausgesetzt, dass das Mandat für eine unbegrenzte Dauer erteilt wurde.

Artikel 12. Befugnisse des Verwaltungsorgans

Falls nur ein Verwalter ernannt wurde, so verfügt er über sämtliche Befugnisse in Bezug auf die ihm anvertraute Verwaltung, mit der Möglichkeit einen Teil dieser Befugnisse zu übertragen.

Falls die Gesellschaft durch mehrere Verwalter verwaltet wird, so kann jeder alleinhandelnde Verwalter alleine sämtliche notwendigen oder nützlichen Handlungen im Rahmen der Verwirklichung des Gesellschaftsgegenstandes tätigen, dies jedoch unter Vorbehalt derjenigen, die laut Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft Dritten gegenüber bei Gericht.

Er kann Sonderbefugnisse an jeden Bevollmächtigten erteilen.

Artikel 13. Entlohnung der Verwalter

Die Generalversammlung beschließt ob das Mandat der Verwalter entlohnt wird oder ob es unentgeltlich ausgeübt wird.

Falls das Mandat entlohnt wird, beschließt die Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit oder der einzige Aktionär die Höhe der fixen oder proportionalen Vergütung. Diese Vergütung wird bei den allgemeinen Unkosten eingetragen, so wie ebenfalls die Repräsentationskosten, Reisekosten und Fahrkosten.

Artikel 14. Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann die tägliche Geschäftsführung, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese tägliche Geschäftsführung einem oder mehreren ihrer Mitglieder übertragen, die die Bezeichnung „delegierter Verwalter“ tragen oder an einen oder mehrere Direktoren.

Das Verwaltungsorgan bestimmt, ob sie alleine oder gemeinsam handeln können.

Die Delegierten in Bezug auf die tägliche Geschäftsführung können in Bezug auf diese Verwaltung, Sonderbefugnisse an jeden Bevollmächtigten erteilen.

Das Verwaltungsorgan legt die eventuellen Bezüge und Entgelte der delegierten Verwalter für die tägliche Geschäftsführung fest.

Artikel 15. Kontrolle der Gesellschaft

Falls das Gesetz dies verlangen sollte und im Rahmen der durch das Gesetz vorgesehenen Grenzen wird die Kontrolle der Gesellschaft durch einen oder mehrere Kommissare gewährleistet, die für eine Dauer von drei Jahren ernannt werden und die wiederwählbar sind.

Artikel 16. Abhaltung und Einladung

Jedes Jahr wird am Sitz der Gesellschaft am dritten Freitag des Monats Mai um achtzehn Uhr eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Falls dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, so findet die Versammlung am darauffolgenden Werktag statt.

Artikel 21. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Der alleinige Aktionär, handelnd an Stelle der Generalversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst :

1. Abschluss des ersten Geschäftsjahres :

Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01. Dezember 2021 und endet am 31. Dezember 2022.

2. Erste Generalversammlung :

Die erste ordentliche Generalversammlung findet statt am dritten Freitag des Monats Mai 2023 um 18 Uhr.

3. Adresse des Gesellschaftssitzes :

Die Adresse des Gesellschaftssitzes lautet wie folgt : 4760 Büllingen, Morsheck Nr 12A;

4. E-Mail Adresse :

Die Internetadresse der Gesellschaft ist : h.jost@j-ps.be

Jegliche Kommunikation an diese Adresse durch die Aktionäre, Inhaber von Titeln, die durch die Gesellschaft ausgegeben wurden und Inhabern von Zertifikaten, die ausgegeben wurden in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft werden als rechtsverbindlich betrachtet.

5. Bezeichnung des Verwalters :

Die Anzahl der Verwalter wird auf einen festgelegt.

Wird als nicht statutarischer Verwalter bezeichnet : Herr JOST Helmut, vorgenannt und hier anwesend, der dies ausdrücklich angenommen hat.

Die Dauer dieses Mandats ist zeitlich unbegrenzt.

Dieses Mandat wird entgeltlich ausgeübt.

6. Kontrolle :

In Anbetracht der gesetzlichen Kriterien beschließt die Versammlung augenblicklich keinen Kommissar zu ernennen.

7. Ständiger Vertreter :

Herr JOST Helmut, vorgenannt wird zum ständigen Vertreter der Gesellschaft bezeichnet zwecks Ausübung von gleichwelchen Mandaten in anderen Gesellschaften.

Die Dauer dieses Mandats ist zeitlich nicht begrenzt.

Dieses Mandat wird unentgeltlich ausgeübt, unter Vorbehalt einer anderslautenden Entscheidung der Generalversammlung.

8. Befugnisse :

Herr JOST Helmut oder jede andere durch ihn bezeichnete Person wird zum ad hoc Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt zwecks Unterzeichnung jeglicher Dokumente und Unterlagen und für die Erledigung sämtlicher Formalitäten bei der Mehrwertsteuerverwaltung und im Hinblick auf die Eintragung der Gesellschaft in der zentralen Datenbank der Unternehmen.

Zu diesem Zweck erhält der ad hoc Bevollmächtigte die Befugnis um in diesem Zusammenhang sämtliche Verpflichtungen im Namen der Gesellschaft einzugehen, alle notwendigen Erklärungen abzugeben, sämtliche Dokumente zu unterzeichnen und im Allgemeinen alles Notwendige zu tun im Hinblick auf die Ausführung seines Mandats.

Sämtliche durch die gegenwärtige erste Generalversammlung gefassten Beschlüsse werden rechtsgültig ab dem Zeitpunkt, an den die Gesellschaft ihre Rechtspersönlichkeit erhalten hat, das heißt ab dem Datum der Hinterlegung der Gründungsurkunde der

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 06/12/2021 - Annexes du Moniteur belge

Teil B - anchluss

Gesellschaft beim zuständigen Unternehmensgericht.

Für gleichlautenden analytischen Auszug,

Morgane CRASSON,
Notarin.

Gleichzeitig hinterlegt : eine Ausfertigung der Gründungsurkunde